

Baubeschreibung

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Auf dem Streckennetz der saarländischen Straßenbauverwaltung kommt es immer wieder zu Schäden an der Beschilderung, die kurzfristig und umgehend zu beseitigen sind.

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Lieferung und die Montage von Verkehrszeichen mit zugehörigen Aufstellvorrichtungen, Befestigungsmaterialien sowie der notwendige Fundamentbau. Ebenso die Demontage von vorhandenen Verkehrszeichen einschließlich Abbruch deren Fundamentierung.

Verkehrsmonitoring Saarland:

Des Weiteren sind in der Ausschreibung die Reparaturen an Zählstellen, welche in Form eines Leitpfostens errichtet sind, enthalten. Hierzu ist in den Sonstigen Anlagen die Einbauempfehlung für den entsprechenden Sockel beigefügt, in der die Errichtung eines Standortes beschrieben ist.

Zudem kann es zu zustandsverbessernden Maßnahmen bzw. Neubauten im kleineren Rahmen, die zur Erhaltung der Verkehrssicherheit dienen, kommen.

Die Aufträge werden einzeln durch Bestellscheine über die Straßenmeistereien oder Fachbereiche der Zentrale erteilt.

Bei Sofortmaßnahmen wird der Auftragnehmer vorab durch die zuständige Straßenmeisterei mündlich per Telefon oder per E-mail informiert.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Eventuell anfallende Arbeiten an Schutzeinrichtungen werden gesondert in Auftrag gegeben. Ein Öffnen von Schutzeinrichtungen in eigener Regie wird untersagt.

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- entfällt

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

- entfällt

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustellen befinden sich auf den Betriebsstrecken der einzelnen Bundes – und Landstraßen im Bereich der saarländischen Straßenbauverwaltung.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baubereiche sind über öffentliche Verkehrswege, BAB, Bundes- und Landstraßen, sowie kommunale Straßen zu erreichen.

Über die Benutzung gemeindeeigener Zufahrtswege und ihrer Belastbarkeit hat sich der Auftragnehmer vorher bei dem Wegeigentümer zu erkundigen bzw. mit denselben eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Besondere Zugänge/Zufahrten sind nicht erforderlich. Die Arbeiten werden im Straßenrandbereich ausgeführt.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Es sind keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Es sind keine Lager- und Arbeitsplätze vorhanden.

2.6 Gewässer

- entfällt -

2.7 Baugrundverhältnisse

Im Saarland wurde in der Vergangenheit im Straßenbau Hochofenschotter verwendet. Dieser wird in dem Homogenbereich 2-3 der ZTV FRS (früher Bodenklassen 6-7) zugerechnet. Wird Hochofenschotter bei den Bauarbeiten angetroffen ist unverzüglich die Bauüberwachung zu informieren. Das Entfernen des Hochofenschotters wird entsprechend vergütet.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Ablagerungsstellen

Boden (170504) – nicht gefährlicher Abfall

Für die Deponie der überschüssigen Boden-, Fels und Baureststoffe ist eine genehmigte Ablagerungsstelle zu verwenden. Kippgebühren und Transportkosten sind zu berücksichtigen und in die Einheitspreise mit einzurechnen.

Im Falle einer Entsorgung der Aushubmassen auf einer hierfür zugelassenen Erdmassendeponie hat der Auftragnehmer den Aufwand der Haufwerksbeprobungen auf der genannten Erdmassendeponie mit einzukalkulieren.

Die Ergebnisse sind dem AG vorzulegen.

Der Annahmenachweis der Deponie ist dem AG mittels Wiegeschein nachzuweisen.

Entsorgungsgebühren zahlt der AG. Die Vorlage der Wiegescheine auf der erzeugenden Baustelle ist zwingend erforderlich.

Generell ist für die Entsorgung der AVV 170504 das elektronische Nachweisverfahren durchzuführen.

Das vorhandene Bankettmaterial wird mittels Begleitscheinverfahren für nicht gefährliche Abfälle (AVV 170504) auf zugelassene Deponien zur Zwischenlagerung transportiert.

Für das elektronische Nachweisverfahren (hier Signatur der Begleitscheine) muss der AN (Beförderer) für das Begleitscheinverfahren für nicht gefährliche Abfälle in der Software freigeschaltet sein. Dies ist erforderlich um die elektronischen Begleitscheine signieren zu können.

Die Begleitscheine werden anhand der genehmigten Entsorgungsnachweise für die zugelassenen Deponien vom Landesbetrieb für Straßenbau, Fachbereich 213 erstellt.

Dabei ist folgende Vorgehensweise zu beachten und die Termine einzuhalten:

1. Der LfS, FB 47 ist per Mail 10 Werktage vor Beginn des Bodenaushubs zu informieren. Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:
abfallbeauftragter@lfs.saarland.de
2. In der Mail sind die unten aufgeführten Angaben zu übermitteln:
 - a. Projekt und Maßnahmennummer der Baumaßnahme mit Kurzinfo der Maßnahme
 - b. Datum Beginn Bodenaushub und Abtransport zur Deponie
 - c. Transporteur mit Beförderer-Nummer für das elektronische Nachweisverfahren
 - d. Tonnageangabe für die Maßnahme
 - e. Deponie
3. Bei Fragen zu der Vorgehensweise ist der Abfallbeauftragte des LfS per Mail (abfallbeauftragter@lfs.saarland.de) zu kontaktieren.

Anmeldung/ Abmeldung der Baustelle bei der Deponie

Der AN muss 10 Tage vor Anlieferung der Bankettmassen der Deponie per E-Mail mitteilen:

- Straße, Örtlichkeit und Maßnahmen- und Bestellscheinnummer der Baustelle
 - Beginn und Ende der Anlieferung nach Datum
- und
- geschätzte Liefermenge.

Ebenso ist nach Rücksprache mit dem Bauüberwachenden des Auftraggebers bei längeren Unterbrechungen der Anlieferung, die Deponie über die Unterbrechung selbst und die voraussichtliche Wiederaufnahme der Anlieferung per Mail zu informieren.

Diese An-/ Abmeldungen sind grundsätzlich in CC an den Bauüberwachenden des LfS zu mailen.

Wiederverwendbare Baureststoffe

Wieder verwendbare Baureststoffe, die in Eigentum des AN übergehen, müssen auf eine genehmigte Recyclinganlage gebracht werden.

Erforderliche Kippgebühren und Transportkosten sind zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen.

Nicht wieder verwendbare belastete Baureststoffe

Schadstoffbelastete Baureststoffe sind auf einer Hausmüll- bzw. Sondermülldeponie zu deponieren bzw. entsorgen.

Die Entsorgung erfolgt durch ein Unternehmen mit entsprechender Transportgenehmigung. Transportkosten und Kippgebühren trägt der AG.

2.9 Schutz-Bereiche und –Objekte

Im Baustellenbereich vorhandene Einfriedungen und Grenzpunkte dürfen durch die Bauarbeiten nicht beschädigt werden. Für Schäden haftet der AN.

Immissionsschutz-Bereiche und – Objekte

Alle gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes – insbesondere Lärmschutz – sind vom AN einzuhalten. Der AN hat sicherzustellen, dass durch seinen Baustellenverkehr keine Staubbelästigungen entstehen und die Nutzung angrenzender Grundstücke nicht derart eingeschränkt wird, dass Ausgleichsansprüche im Sinne des § 906, Abs. 2 BGB entstehen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Im Baustellenbereich befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel. Der AN hat sich vor Baubeginn bei den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu

informieren. Der AN hat sich bei Bedarf in die genaue Lage der vorhandenen Leitungen und Kabel von den zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen einweisen zu lassen. Werden durch den AN Leitungen beschädigt, so gehen mögliche Schadensersatzanforderungen der Betroffenen zu Lasten des AN.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

In allen Baubereichen ist ständig motorisierter Individualverkehr vorhanden.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Arbeiten sind grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des Verkehrs als Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (Tagesbaustellen) durchzuführen.

Arbeitsstellen längerer Dauer wie z.B. Fundamentarbeiten innerorts (2 bis max. 7 Tage) bedürfen der vorherigen terminlichen Planung und Abstimmung mit dem AG.

Sollte der AN keine Jahresgenehmigung des Landesbetriebes für Straßenbau besitzen, ist diese unmittelbar nach Zuschlagserteilung, im Fachbereich 41 Verkehrsmanagement zu beantragen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung für die Arbeiten ist spätestens bis Donnerstag in der Vorwoche vor Beginn der Arbeiten bei der jeweiligen Straßenmeisterei bzw. dem für die Maßnahme zuständigen Fachbereich des LfS zu beantragen.

Jeweils täglich vor Beginn der Arbeiten muss zwingend die zuständige Straßenmeisterei und die Stelle, die den Bestellschein verfasst hat über die auszuführenden Arbeiten informiert werden.

Übersicht der Straßenmeistereien (SM)

Meisterei	 	e-mail
Straßenmeisterei Sulzbach Hirschbachweg 3 66280 Sulzbach	 06897/92 35-0	voelklingen@lfs.saarland.de
Straßenmeisterei Merzig In der Bruchwies 2b 66663 Merzig	 06861/ 917 91 - 0	merzig@lfs.saarland.de
Straßenmeisterei St. Wendel August-Balthasar-Straße 3 66606 St. Wendel	 06851/9 39 59-0	stwendel@lfs.saarland.de

Straßenmeisterei Rohrbach Obere Kaiserstraße 66386 St. Ingbert-Rohrbach	☎ 06894/99 89 98-0	rohrbach@lfs.saarland.de
Zentralmeisterei Lebach Schlesier Allee 14 66822 Lebach	☎ 06881/98990-0	lebach@lfs.saarland.de

Transportfahrzeuge zulässiges Gesamtgewicht

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

3.2 Bauablauf

Alle Schäden an der Beschilderung sind nach Aufforderung durch die jeweils zuständige Straßenmeisterei schnellstmöglich zu beheben. Dies bedeutet der Vorgang muss innerhalb von 6 Werktagen eingeleitet und innerhalb von 14 Tagen abgewickelt sein.

Sollten jedoch Fundamentarbeiten für Wegweiser bzw. großflächige Wegweiser notwendig sein, so müssen die Bauarbeiten nach max. 30 Werktagen abgeschlossen sein.

Bei besonderer Dringlichkeit und Gefahr in Verzug sind die anstehenden Reparaturarbeiten umgehend, d. h. wenn möglich noch am Tage des Schadenereignisses, spätestens am Folgetag auszuführen.

Bei Verkehrsgefahr nach einem Unfall und damit entstandenen dringenden Demontearbeiten darf vom Zeitpunkt der Beauftragung bis zum Eintreffen vor Ort und Arbeitsbeginn der Demontearbeiten zur Beseitigung des Schadens nicht mehr als 24 Stunden vergehen.

Eine wiederholte Zeitüberschreitung kann zum Entzug des Auftrages führen.

Die Beauftragung zur Beseitigung von Unfallschäden bei Verkehrsgefahr erfolgt durch die zuständige Straßenmeisterei in der Regel mündlich per Telefon bzw. schriftlich per E-Mail.

Samstage zählen grundsätzlich als Werktage.

In allen Baubereichen ist zu beachten, dass die Arbeiten nicht in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können. Eine Ausführung in mehreren Teilabschnitten ist einzukalkulieren. Die Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten ist im Vorfeld zwischen AN und AG abzustimmen.

Der eigentliche und genaue Umfang der anfallenden Arbeiten ist dem Auftraggeber im Vorfeld nicht bekannt. Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Mengen, beruhen auf Erfahrungswerten der letzten Jahre. Infolge dessen sind die aufgeführten Mengenansätze nicht verbindlich.

3.3 Wasserhaltung

- entfällt -

3.4 Baubehelfe

- entfällt -

3.5 Stoffe, Bauteile

Jedes Verkehrszeichen muss auf der Rückseite mit dem RAL-Gütezeichen der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen e.V., 58097 Hagen, versehen sein.

Das RAL - Gütezeichen muss mit folgenden Kennzeichnungen versehen sein:

1. Herstellungskennziffer
2. Herstellungsquartal
3. Fertigungsjahreszahl

Zudem ist der Name der Lieferfirma witterungsbeständig anzubringen.

Weiterhin ist auf den Verkehrszeichen eine CE-Kennzeichnung anzubringen. Ebenso sind die Aufstellvorrichtungen CE-kennzeichnungspflichtig.

Alle Verkehrszeichen sind grundsätzlich kantenverstärkt gefasst in Alu-Profilrahmen anzubieten.

Folgende Alu - Profilrahmen werden für die Fertigung aller Schilder zu Grunde gelegt und sind in den entsprechenden Positionen zu berücksichtigen:

- Alu - Profilrahmen Typ I bis 0,49 m² Schilderfläche
- Alu - Profilrahmen Typ II von 0,50 bis 5,00 m² Schilderfläche
- Alu - Profilrahmen Typ III über 5,00 m² Schilderfläche

Bei Regelbeschilderung seitlich neben der Fahrbahn beträgt der maximale Traversenabstand zueinander und bis zum Alu - Profilrahmen 1000 mm.

Bei Regelbeschilderung spurbezogen über der Fahrbahn beträgt der maximale Traversenabstand zueinander und bis zum Alu - Profilrahmen 750 mm.

Die Befestigung von Verkehrszeichen an Rohrmasten erfolgt mit feuerverzinkten Schiebeschellen, mit denen das Schild an der rückseitigen Aussteifung mittels Schiebekonsolen und Klemmklötzen befestigt wird. An den Rohrmasten sind keine Platten anzuschweißen.

Um in jedem Fall handelsübliche Schellen und Befestigungsteile verwenden zu können, ist die Auswahl der statisch nachzuweisenden Standrohre zwingend auf folgende Rohraußendurchmesser für Gabelständermasten beschränkt:

60,3 mm,	Wandstärke = 2,9 mm
76,1 mm,	Wandstärke = 2,9 mm
108,0 mm,	Wandstärke > 2,9 mm

Alle Schraubverbindungen zur Schildbefestigung sind zu kontern.

Bei der Anordnung der einzelnen Gabelständer als Aufstellvorrichtung im Verbund zueinander, ist bei der Aufnahme und demzufolge späteren Montage vor Ort darauf zu achten, dass die waagerechte fachwerkartige Querversteifung exakt als horizontale Linie ausgeführt wird, damit unter Verwendung von Wartungsstegen eine sichere rückwärtige Montage innerhalb der Richtzeichen beim Aufbau gewährleistet ist.

Bei den Schildern, die auf Fundamente aufgestellt werden, sind die Fußplatten der Aufstellvorrichtungen, mit einem lichten Abstand von ca. 3 cm auf das Fundament zu setzen, um mit einer Kontermutter unter der Fußplatte die Höhe justieren zu können. Damit die Mutter über der Fußplatte sich nicht selbständig von der Ankerschraube lösen kann, sind Kontermuttern vorzusehen. Die aus dem Fundament herausragenden Teile der Ankerstangen und die Muttern sind mit Schmierfetten zum Schutz vor Korrosion zu behandeln. Die Muttern sind mit Kunststoffkappen abzudecken.

In den Ortsdurchfahrten bzw. fußläufigen Bereichen mit befestigten Oberflächen liegen die Fußplatte und deren Verschraubung in der Regel unterhalb der befestigten Oberfläche. In diesem Fall ist die Fußplatte mit schwindfreiem Reaktionsharzmörtel zu unterfüllen.

Sämtliche Aufstellvorrichtungen erhalten ein Betonfundament. Die Größe der Fundamente, die Beton- und Stahlgüte, sowie die Gründungstiefe sind in der statischen Berechnung festgelegt. Die Fundamente in unbefestigten Bereichen sind über Flur so zu errichten, dass der Fundamentkopf an der ungünstigsten Stelle 5 cm aus dem Erdreich herausragt. Mehr als 5 cm dürfen die Fundamente nur herausragen, wenn der Standort mit einem FRS abgesichert ist und dies ausdrücklich vom AG angeordnet wurde. Die Fußplatte darf nicht erdüberdeckt sein.

Die Fundamentköpfe, die aus dem Boden herausragen, sind in Sichtbeton herzustellen. Als Sichtbetonschalung ist glatte Schalung nach Wahl des Auftragnehmers zu verwenden. Alle sichtbaren Kanten sind abzuschrägen.

Auf eine waagerechte Ausrichtung der Fundamentköpfe ist zu achten.

Der Auftragnehmer muss auf Verlangen des Auftraggebers mitteilen, wann und wo die Aufstellvorrichtungen gefertigt werden, um die Überprüfung der sach- und fachgerechten Ausführung durch den Auftraggeber während der Fertigung zu ermöglichen.

Dem Prüfer sind Zutritt zu den Fertigungsstätten und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

Die Erdarbeiten zur Fundamentherstellung beziehen sich auf dem Homogenbereich 1 (früher Bodenklasse 3- 5). Die Homogenbereiche 2-3 (früher Bodenklasse 6 und 7) wird über eine Zulageposition entlohnt. Die fachgerechte Absicherung der Baugrube während der gesamten Bauzeit ist einzurechnen. Die Erstellung einer Schalung sowie eine eventuelle notwendige Wasserhaltung sind mit einzurechnen.

Wird im Bereich der Fundamentgrube mit möglichen Versorgungsleitungen gerechnet, wird diese ohne besondere Vergütung in Handschachtung ausgehoben. Für den Fall, dass im Bereich der Fundamentgrube Versorgungsleitungen verlaufen, ist diese, mit vorherigem Einverständnis des zuständigen Unternehmens, mit Halbschalenrohren zu ummanteln.

Die Ankerkörbe sind fachgerecht innerhalb der Fundamentblöcke zu setzen. Es wird Beton der Festigkeitsklasse C 30/37 (LP), XC 4, XD 3 und XF 4 eingebaut. Die Originallieferscheine des gelieferten Transportbetons sind dem Auftraggeber auszuhändigen.

Nach Beendigung der Fundament- und Abbrucharbeiten sind gestörte Grünflächen ordnungsgemäß wieder herzustellen.

Die Flächen um die Fundamentköpfe sind mit Oberboden 10 cm dick anzudecken und einzusäen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass keine größeren Steine, Schotterreste oder sonstige Verunreinigungen in den wiederhergestellten Bereichen vorhanden sein dürfen.

Werden befestigte Flächen aufgebrochen und wieder instandgesetzt, so wird dies über eine Zulageposition gesondert vergütet.

3.6 Abfälle

Siehe 2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

3.7 Winterbau

- entfällt -

3.8 Beweissicherung

- entfällt -

3.9 Sicherungsmaßnahmen

- entfällt -

3.10 Belastungsannahmen

- entfällt -

3.11 Vermessungsleistungen

- entfällt -

3.12 Prüfungen und Nachweise

- entfällt -

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes

- entfällt -

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- entfällt -

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Maßstabzeichnungen

Der AN hat eine Maßstabszeichnung anzufertigen. Nach Erstellung der Zeichnungen M 1:10 werden diese von dem Auftraggeber geprüft.

Der Auftraggeber behält sich eventuell erforderliche Korrekturen der angefertigten Maßstabszeichnungen vor.

Die zusätzlichen Kosten hierzu sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Größenangaben innerhalb der angefertigten M 1:10 Maßstabszeichnungen sind in Abstimmung mit dem AG im Rastermaß auf 100 mm zu runden.

Beispiel: Das genau erreichte Maß 2.483 x 3.511 mm wird in Abstimmung mit dem AG korrigiert auf 2.500 x 3.500 mm. Dieses vom Auftraggeber festgelegte Maß ist für die Fertigung der Richtzeichen verbindlich.

Bei der Anfertigung der M 1:10 Zeichnungen sind die vorgesehenen Queraussteifungen (Traversenabstand) auf der Rückseite der Großbeschilderung einzutragen.

Nach Genehmigung der M 1:10 Zeichnungen durch den AG werden diese Vertragsbestandteil und für die Fertigung im Werk und die Ausführung der Beschilderungsarbeiten verbindlich.

- Standsicherheitsnachweis

Mit den Informationen aus der örtlichen Einweisung und den Maßstabzeichnungen der Verkehrszeichen bzw. Wegweiser hat der AN nach Bedarf (Verkehrszeichen über 1 m² Fläche) einen Standsicherheitsnachweis zu erstellen. Der statische Nachweis umfasst den gesamten Wegweiser-Standort einschl. Fundamente mit Bewehrung, Aufstellvorrichtung, Ankerkorb, Schildtafel und Befestigungselemente. Im Standortplan sind die Topographie, Geometrie bzgl. Fahrbahn sowie sämtliche Abmessungen entsprechend einzutragen. Sämtliche Lastannahmen und statische Berechnungen sind dem AG auf Verlangen in prüffähiger Form vorzulegen. Evtl. Korrekturen des AG sind vom AN einzuarbeiten und die Statik entsprechend erneut vorzulegen.

- Rechnungsstellung

Alle Rechnungen sind gesplittet nach Bund und Land in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Auf der Rechnung ist die Vertragsnummer und die Bestellscheinnummer deutlich aufzuführen. Die beizufügenden Unterlagen (Mengenermittlung, Zeichnungen, usw.) sind ebenfalls in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Des Weiteren ist die Rechnung und das Aufmaß in DA 11 einzureichen.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“

Kurzbezeichnung	Ausgabe- datum	Bezeichnung
ZTVE- StB 09	2009	Zusätzliche Techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, ARS
ZTVA- StB	1997	Zusätzliche Techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen Ausgabe 1997 / Fassung 2006
ZTV - ING	2012	Zusätzliche Techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten ARS 14/2003 ARS 12/2010 ARS 12/2012
ZTV - SA	1997	Zusätzliche Techn. Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen ARS 34/97 ARS 35/97 ARS 18/1999 Änderungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ ARS 18/99
ZVT – VZ	2011	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen ARS 9/2011

5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

Kurzbezeichnung	Ausgabe- datum	Bezeichnung
ATB-BeStra		Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien
ASB-ING		Anweisung Straßeninformationssystem Teilsystem: Bauwerksdaten
	1999	Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)
DIN 1045		Tragwerke aus Beton, Stahlbeton, Spannbeton
DIN 1076		Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen
DIN 6171		Aufsichtfarben für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
DIN 18 196	2006	Erd- Grundbau – Bodenklassifikationen für bautechnische Zwecke
DIN 18 300	2010	Erdarbeiten
DIN 18 800		Stahlbauten Teil 1 bis 7
DIN 67 520		Retroreflektierende Materialien zur Verkehrssicherung
DIN EN 206		Beton, Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
DIN EN 12899-1	2007	Ortsfeste, vertikale Straßenverkehrszeichen Teil 1

25-0482SA – RV Reparaturarbeiten an Verkehrszeichen B+L 2027+ 2028

DIN EN 12899-4	2007	Ortsfeste, vertikale Straßenverkehrszeichen Teil 4
EU-BauPV 305/2011	2011	EU-Bauprodukten-Verordnung
DIN EN 13 670	2009	Ausführung von Tragwerken aus Beton
DIN Fachbericht 100		Betonzusammenstellung von DIN EN 206-1 und DIN 1045-2
StVG		Straßenverkehrsgesetz - StVG
StVO		Straßenverkehrsordnung - StVO
VwV- StVO		Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Straßen-Verkehrsordnung VwV-STVO
	2000	Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrsschildern an Bundesfernstraßen
		ARS 21/2000
HWBV		Hinweise für die Wahl der Bauart von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen hinsichtlich ihrer lichttechnischen Eigenschaften ARS 33/2001
		Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes
IVZ Norm		Industrie-Norm für Aufstellvorrichtungen von Standardverkehrszeichen
VzKat		Katalog der Verkehrszeichen
MVAS 99	1999	Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen ARS 19/1999
RSA 21	2021	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen ARS 24/2021
		Gemeinsamer Erlass des BMVI/ MWA EV – RSA vom 11.03.2022
RWB	2000	Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen ARS 27/1999
RWBA	2000	Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen ARS 26/2000 ARS 09/2001
RPS	2009	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RUB	1992	Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen
RWVA		Richtlinien für Wechselverkehrszeichenanlagen an Bundesfernstraßen ARS 15/1997 ARS 16/1997
RtH	88/03	Richtlinien für touristische Hinweise an Straßen
	1966	Richtlinien zum Schutz v. Erdkabeln u. Freileitungen d. saarl. Elektrizitätsversorgungsunternehmen
TL- Absperrschranken	1997	Technische Lieferbedingungen für Absperrschranken ARS 35/1997
TL- Leitbaken	1997	Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken ARS 35/1997
TL- Absperrtafeln	1997	Technische Lieferbedingungen für fahrbare Absperrtafeln ARS 35/1997
TLP Verkehrszeichen	2011	Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen ARS 18/2015
TL- Aufstellvorrichtungen	1997	Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen ARS 35/1997

25-0482SA – RV Reparaturarbeiten an Verkehrszeichen B+L 2027+ 2028

TL- Warnbänder	1997	Technische Lieferbedingungen für Warnbänder bei Arbeitsstellen an Straßen ARS 35/1997
TL- Leitelemente	1997	Technische Lieferbedingungen für bauliche Leitelemente ARS 35/1997
TL- Transportable Schutzeinrichtungen	1997	Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen ARS 35/1997 ARS 05/1999 ARS 08/1999
TL- Transportable Lichtsignalanlagen	1997	Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen ARS 35/1997
TL- BSWF		Technische Lieferbedingungen für Betonschutzwand-Fertigteile ARS 03/1996
TL- SPU 93	1993	Technische Lieferbedingungen für Schutzplankenpfostenummantelungen ARS 08/1993 ARS 20/1996 ARS 22/1997
TL- Vorübergehende Markierungen		Technische Lieferbedingungen für vorübergehende Markierungen ARS 35/1997
TL- Warnleuchten		Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten ARS 10/1998 ARS 15/1991 ARS 10/1998
TL- Leitkegel	1994	Technische Lieferbedingungen für Leitkegel ARS 16/1994
BaustellV		Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, Baustellenverordnung
DASst 022	2009	DASst-Richtlinie 022 „Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen“

Die rechtlichen Vorschriften wie zum Beispiel die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen, sonstige anzuwendende technische Regelwerke, usw. sind in der jeweils neuesten Fassung für die Durchführung der Arbeiten auf klassifizierten Straßen anzuwenden.